

Neufassung der Satzung über Auszeichnungen des Vogelsbergkreises

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), und gemäß § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung, neugefasst durch Satzung vom 11. September 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Mai 2016, hat der Kreistag des Vogelsbergkreises in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Neufassung der Satzung über Auszeichnungen des Vogelsbergkreises beschlossen:

§ 1

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung kann an Personen, die sich um das öffentliche Wohl und das Ansehen des Vogelsbergkreises verdient gemacht haben, eine Auszeichnung in Form eines Ehrenbeckers mit silberner Anstecknadel oder eines Ehrentellers mit goldener Anstecknadel verliehen werden.
- (2) Die erste Auszeichnungsstufe ist der Ehrenbecher mit silberner Anstecknadel und die zweite Auszeichnungsstufe ist der Ehrenteller mit goldener Anstecknadel.
- (3) Eine Auszeichnung stellt auch die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenkreistagsabgeordnete/r“ oder „Ehrenkreisbeigeordnete/r“ dar.

§ 2

- (1) Die erste Auszeichnungsstufe kann verliehen werden bei Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit als Abgeordnete/r des Kreistages oder als Mitglied des Kreisausschusses, wobei diese ehrenamtliche Tätigkeit in der Regel drei Wahlzeiten (15 Jahre) umfasst haben soll.
- (2) Die zweite Auszeichnungsstufe kann verliehen werden:
 1. bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Abgeordnete/r des Kreistages oder als Mitglied des Kreisausschusses, wenn diese ehrenamtliche Tätigkeit mindestens fünf Wahlzeiten (25 Jahre) umfasst hat,
 2. bei vorbildlicher Hilfeleistung, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet werden,
 3. bei einer weiteren Einzelleistung, die von beispielhafter Bedeutung für die Allgemeinheit ist, und
 4. an Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf sozialem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sportlichem Gebiet oder in anderer Weise um den Vogelsbergkreis besonders verdient gemacht haben.

§ 3

- (1) Die Ehrenbezeichnung „Ehrenkreistagsabgeordnete/r“ kann für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Abgeordnete/r des Kreistages für einen Zeitraum von mindestens fünf Wahlzeiten (25 Jahre) verliehen werden, wenn die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Kreistagsabgeordnete/r in dieser Zeit überwogen hat und wenn sie/er sich bei dieser ehrenamtlichen Tätigkeit in besonderer Weise um das öffentliche Wohl und das Ansehen des Vogelsbergkreises verdient gemacht hat.
- (2) Die Ehrenbezeichnung „Ehrenkreisbeigeordnete/r“ kann für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Vogelsbergkreis für einen Zeitraum von mindestens fünf Wahlzeiten (25 Jahre) verliehen werden, wenn die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Kreisbeigeordnete/r in dieser Zeit überwogen hat und wenn sie/er sich bei dieser ehrenamtlichen Tätigkeit in besonderer Weise um das öffentliche Wohl und das Ansehen des Vogelsbergkreises verdient gemacht hat.
- (3) Die Ehrenbezeichnung nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der zeitlich überwiegend ausgeübten Funktion und nur ausnahmsweise nach der zuletzt über zwei Wahlzeiten (10 Jahre) ausgeübten Funktion. Sie kann erst nach dem Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Vogelsbergkreis verliehen werden.

§ 4

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, Größe, Form und Gestaltung des Ehrenbechers, des Ehrentellers und der Anstecknadeln sowie der Urkunde einschließlich der Urkunde für die Ehrenbezeichnung (§ 6 Abs. 2) festzulegen mit der Maßgabe, dabei das Kreiswappen (§ 1 Abs. 1 der Hauptsatzung) zu verwenden.

§ 5

- (1) Anträge und Empfehlungen für die Verleihung der Auszeichnung einschließlich der Ehrenbezeichnung können bei der Kreisverwaltung eingereicht werden. Sie sollen näher begründet werden; es ist darzulegen, worin die Verdienste der Person für den Vogelsbergkreis bestehen. Soweit entsprechende Unterlagen verfügbar sind, sollen sie beigelegt werden.
- (2) Für die Verleihung der Auszeichnung einschließlich der Ehrenbezeichnung ist ein übereinstimmender Beschluss des Ältestenrates und des Kreisausschusses erforderlich.

§ 6

- (1) Die Verleihung der beschlossenen Auszeichnung einschließlich der Ehrenbezeichnung wird in feierlicher Form vom Landrat und vom Vorsitzenden des Kreistages gemeinsam vorgenommen.

- (2) Bei der Verleihung der Auszeichnung einschließlich der Ehrenbezeichnung wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde überreicht, die auf die besonderen Verdienste der ausgezeichneten Person eingeht.
- (3) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung der Auszeichnung einschließlich der Ehrenbezeichnung nicht verbunden.

§ 7

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Zugleich wird zu diesem Zeitpunkt die Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung des Vogelsbergkreises vom 17.07.1978 aufgehoben.

Lauterbach, 19. Dezember 2016

Manfred Görig
Landrat